

**2. Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung  
der Gemeinde Bubenheim  
vom 26.11.2013**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bubenheim vom 06.11.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 21 „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Wiesengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Erdbestattungen, Feld D
    - Liegende rechteckige Namenstafeln
    - 0,30 m Höhe x 0,40 m Breite.
  - b) Feuerbestattungen, Feld F
    - Liegende rechteckige Namenstafeln
    - 0,30m Höhe x 0,40 m Breite.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Bubenheim, 26.11.2013  
gez.

Dienstsiegel

Mack  
Ortsbürgermeister

### **Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.